

12353/AB
Bundesministerium vom 12.12.2022 zu 12654/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.736.211

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12654/J-NR/2022 betreffend
Inanspruchnahme von Chauffeuren im BMBWF, die die Abgeordneten zum Nationalrat
Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 12. Oktober 2022 an mich richteten, darf ich
anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Chauffeure sind in Ihrem Ressort angestellt?*
a.) Bitte auch um Angabe der vereinbarten Wochenstunden pro Chauffeur, Angabe
des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit sowie ob ein All-In-Vertrag besteht.

Zum Stichtag der Anfragestellung wurden vier Kraftfahrer in Vollbeschäftigung in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beschäftigt. Mit zwei Personen wurde ein All-In-Vertrag abgeschlossen, womit alle zeitlichen Mehrleistungen bereits abgegolten sind. Eine Angabe von weiteren personenbezogenen Details, wie der Staatsangehörigkeit oder des Geschlechts, ist aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure in den Jahren 2020 und 2021 jeweils geleistet?*
a.) Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?
b.) Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?
- *Wie viele Überstunden haben die Chauffeure im Jahr 2022, aufgeschlüsselt nach Monaten; bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage jeweils geleistet?*
a.) Wie wurden die Überstunden konkret vergütet?

b.) Nach welchem Prinzip wurden die Überstunden entweder mittels Überstundenzuschlag oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Von den beiden Chauffeuren, die keinen All-In Vertrag haben, wurden im Jahr 2020 959 Stunden und im Jahr 2021 1.091 Stunden an Mehrdienstleistungen (MDL) geleistet. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 30. September 2022 wurden 934,94 Stunden an MDL geleistet.

Die konkrete Vergütung erfolgte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die grundsätzlich vorsehen, dass Mehrdienstleistungen – wenn möglich – innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschlüsse. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?*
- *Wie oft haben Sie die Dienste von diesen Chauffeuren seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage für Auslandsreisen in Anspruch genommen? Bitte auch um Angabe des Ortes, des Zwecks und der Dauer der jeweiligen Auslandsreise.*

Unter Hinweis auf die unbeschränkte Verfügbarkeit des Dienstwagens gemäß § 9 Bundesbezügegesetz für die Mitglieder der Bundesregierung benützen diese für Fahrten grundsätzlich ihre Dienstwagen. Eine Aufzeichnungspflicht ist im Bundesbezügerecht nicht vorgesehen. Die Nutzung erfolgt daher ohne Erfassung der Wegstrecken oder Anlässe, weswegen dazu auch keine Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 6:

- *Haben auch andere Mitarbeiter Ihres Ressorts die Möglichkeit, sich von einem Chauffeur fahren zu lassen?*
 - a.) Falls ja, wer?
 - b.) Falls ja, wie oft, aus welchem Grund und durch welche Mitarbeiter wurden die Dienste der Chauffeure seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage in Anspruch genommen?

Die Bediensteten des Ministeriums können je nach dienstlichen Notwendigkeiten und Verfügbarkeiten Leistungen des Dienstkraftfahrzeugfuhrparks des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nutzen. Eine Aufschlüsselung der einzelnen Fahrten der vergangenen drei Jahre wäre mit einem verwaltungsökonomisch zu rechtfertigenden Aufwand nicht zu bewerkstelligen, weshalb eine Beantwortung im geforderten Detaillierungsgrad nicht möglich ist.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Bekommen die Chauffeure im Rahmen ihrer Tätigkeit in Ihrem Ressort irgendeine Art von Zulagen?*
 - a.) Falls ja, welche und auf welcher Basis?
- *Haben die Chauffeure in Ihrem Ressort Anspruch auf eine Gefahrenzulage?*
 - a.) Falls ja, auf welcher Basis?
 - b.) Falls nein, warum nicht?

Es werden keine Zulagen ausbezahlt.

Wien, 12. Dezember 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

